



Überall für alle

**SPITEX**

Kanton  
Solothurn

# Statuten

## Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS)» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der SVKS hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Neutralität

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er beschränkt seine politischen Aktivitäten auf die Erfüllung zu Zweck und Aufgaben.

### Art. 3 Zweck und Aufgaben

1. Der SVKS ist die Dachorganisation der Anbieter für ambulante Pflege und Betreuung im Kanton Solothurn.
2. Der SVKS unterstützt die Mitglieder bei ihrer Aufgabe, der Bevölkerung eine wirksame und wirtschaftliche Hilfe und Pflege im Alltag anzubieten.
3. Unter Achtung der Selbständigkeit seiner Mitglieder hat der SVKS insbesondere folgende Aufgaben:
  - Dienstleistungen an die Mitglieder;
  - Interessenvertretung der Mitglieder;
  - Förderung der Spitex-Entwicklung;
  - Vertretung der Arbeitgeberinteressen.
4. Der SVKS kann zur Erfüllung der Aufgaben auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene mit Organisationen und Verbänden zusammenarbeiten oder sich diesen durch Mitgliedschaft anschliessen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Der SVKS hat folgende Mitglieder

1. Aktivmitglieder
  - A) Spitex Organisationen des Kantons Solothurn mit öffentlich-rechtlichem Leistungsauftrag.
  - B) Organisationen oder freischaffende Pflegefachkräfte ohne öffentlich-rechtlichem Leistungsauftrag im Kanton Solothurn.
2. Passivmitglieder  
Natürliche und juristische Personen, die an der Spitex interessiert sind.
3. Profit Organisationen ist es untersagt, das geschützte Spitex-Logo zu benutzen. Es ist ihnen jedoch erlaubt, die Bezeichnung «Mitglied des Spitex Verbandes Kanton Solothurn» zu gebrauchen.

Allfällige Veränderungen bei den Mitgliedern, welche Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben können, sind meldepflichtig.

## **Art. 5 Aufnahme**

1. Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern erfolgen schriftlich an den Vorstand des Spitex Verbandes Kanton Solothurn.
2. Aufnahmekriterien sind in einem Reglement festgelegt und von der Delegiertenversammlung genehmigt.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung kann die Antragstellerin auf Aktivmitgliedschaft, durch die Delegiertenversammlung, einen Entscheid erwirken lassen.
5. Für die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

## **Art. 6 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Auflösung einer Mitgliederorganisation;
  - b. Durch Austritt einer Mitgliederorganisation;
2. Der Austritt aus dem SVKS kann, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben die bis zum Austrittsdatum aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn

  - a. das Mitglied seine Pflichten gemäss Art. 9a verletzt bzw. trotz Mahnung nicht erfüllt;
  - b. das Mitglied den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;
  - c. das Mitglied die für alle Verbandsmitglieder verbindlichen Beschlüsse trotz Mahnung nicht erfüllt;
  - d. das Mitglied der Branche durch sein Verhalten Schaden zufügt;
  - e. das Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt;
  - f. das Mitglied eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
2. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschlussentscheid ist zu begründen.
3. Gegen den Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung und ist endgültig.
4. Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung behält das Mitglied alle seine Rechte und Pflichten.

### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederbeiträge und die Berechnungsgrundlage werden im «Reglement Mitgliederbeitrag» festgesetzt.
3. Das Reglement ist von der Delegiertenversammlung jährlich zu genehmigen.

### **Art. 9a Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- Richtlinien
- Qualitätsstandards und
- Vorgaben des Verbandes,

die von der Delegiertenversammlung beschlossen sind, einzuhalten und zu befolgen.

### **Art. 9b Vorgaben bei Missachtung der Pflichten**

1. Hat der Vorstand Grund zur Annahme, dass ein Mitglied die vorgenannten Pflichten missachten könnte, so kann der zur Überprüfung der Pflichterhaltung vom betroffenen Mitglied die erforderlichen Unterlagen verlangen.
2. Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied die vorgenannten Pflichten missachtet, so ist er verpflichtet das Mitglied zu unterstützen bzw. die nötige Unterstützung zu vermitteln. Er kann dem Mitglied eine verbindliche Pflicht zur Verbesserung einräumen.
3. Das Mitglied verpflichtet sich zur Kooperation.
4. Werden die Pflichten trotz Unterstützung durch den Vorstand nicht eingehalten, die Verbesserungen nicht innert Frist herbeigeführt oder verweigert das Mitglied die Kooperation, so prüft der Vorstand den Ausschluss.

## **III. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

1. Die Organe des SVKS sind:
  - A) Delegiertenversammlung
  - B) Vorstand
  - C) Geschäftsstelle
  - D) Revisionsstelle

### **A) Delegiertenversammlung**

#### **Art. 11 Grundsatz**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVKS.
2. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

## **Art. 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle ihr nach Gesetz und Statuten zustehenden Geschäfte, namentlich über:
  - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Genehmigung der Reglemente Mitgliederbeiträge und Stimmrecht
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Jahresprogramm
  - Strategie und Leitbild
  - Statutenänderungen
  - Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung SVKS

## **Art. 13 Stimmrecht**

1. Die Summe aller Mitglieder mit Leistungsauftrag hat total 150 Stimmen. Ein Mitglied kann max. 12 Stimmen vertreten. Der Verteilschlüssel ist über verrechnete KLV & HW Stunden geregelt.
2. Die Summe aller Mitglieder ohne Leistungsauftrag hat total 50 Stimmen. Ein Mitglied hat max. 5 Stimmen.
3. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht und die Berechnungsgrundlage werden im «Reglement Stimmrecht» festgelegt.

## **Art. 14 Einladung und Anträge**

1. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.
2. Die Einladung für die Delegiertenversammlung mit Traktandenliste und Anträgen des Vorstandes muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
3. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen und vom Vorstand in die Traktandenliste aufzunehmen.

## **Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen von einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder der Revisionsstelle.
2. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung aufgrund eines statutengemässen Antrages von Mitgliedern muss innert acht Wochen nach Einreichung des Antrages erfolgen.

## **Art. 16 Abstimmungen und Wahlen**

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen

die/der Vorsitzende. Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.

2. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
3. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht Beschluss gefasst werden.
4. Für den Erlass und Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des SVKS sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

## **B) Vorstand**

### **Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium oder einem Co-Präsidium.
2. Der Vorstand besteht aus vier bis neun Personen.
3. Der Vorstand besteht in der Mehrheit aus Personen, die nicht in der operativen Ebene der Mitglieder tätig sind.
4. Höchstens ein Vorstandsmitglied aus einer Profit-Organisation kann im Vorstand vertreten sein.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl für eine maximale Amtsdauer von 16 Jahren ist möglich.
6. Der Amtsantritt erfolgt mit der Wahl an der Delegiertenversammlung.

### **Art. 18 Zuständigkeiten und Aufgaben**

1. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des SVKS und vertritt diesen nach aussen.
2. Er ist für alle Aufgaben und Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:
  - Vorbereitung, Einberufung, Durchführung der Delegiertenversammlung und Vollzug der gefassten Beschlüsse
  - Erstellen eines Jahresprogrammes zuhanden der Delegiertenversammlung und dessen Durchführung
  - Formulierung der Strategie und des Leitbildes zuhanden der Delegiertenversammlung
  - Führung von Verhandlungen im Interesse des SVKS und der Mitglieder
  - Abschluss von Verträgen im Interesse des SVKS und der Mitglieder
  - Anstellung und Entlassung der Leitung Geschäftsstelle
  - Erteilung von Zeichnungsberechtigungen
  - Erlass von Reglementen

### **Art. 19 Konstituierung, Organisation**

1. Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand kann Aufgaben an Ausschüsse oder an die Geschäftsstelle delegieren. Er erlässt dazu ein entsprechendes Organisations- und Geschäftsreglement, das

Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
5. Bei dringenden Geschäften können Entscheide durch Zirkularbeschluss gefällt werden.

### **C) Geschäftsstelle**

#### **Art. 20 Zuständigkeiten und Aufgaben**

1. Der SVKS hat eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement sowie dem Stellenbeschrieb.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat beratende Stimme und ein Antragsrecht.

### **D) Revisionsstelle**

#### **Art. 21 Grundsatz und Aufgaben**

1. Als Revisionsstelle amtiert ein vom SVKS unabhängiges Treuhand- und Revisionsbüro, das die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den ordentlichen Revisorenbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.
3. Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 22 Geschäftsjahr**

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

### **Art. 23 Mittelbeschaffung**

1. Der SVKS beschafft sich die notwendigen Mittel hauptsächlich durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Dienstleistungen
  - Freiwillige Zuwendungen
  - Kapitalerträge

### **Art. 24 Kompetenzen**

1. Der Vorstand kann ausserhalb des genehmigten Budgets jährlich einmalige Ausgaben von insgesamt maximal Fr. 12'500.00 beschliessen.

## **Art. 25 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des SVKS haftet das Verbandsvermögen.
2. Eine Haftung der Mitglieder über die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Auflösung**

1. Die Auflösung des SVKS oder die Fusion mit einem anderen Verband mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 13 Abs. 4 vollzogen werden.
2. Bei einer Auflösung ist das noch vorhandene Verbandsvermögen einer bestehenden oder neu zu gründenden Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen, welche ebenfalls steuerbefreit ist. Die auflösende Delegiertenversammlung entscheidet endgültig darüber.

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 20.06.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2012, 14. Juni 2017, 13. Juni 2018 und 21. Juni 2022.

Solothurn, 20. Juni 2024

**Spitex Verband Kanton Solothurn**

Sigrun Kuhn-Hopp  
Präsidentin

Mili Marti  
Geschäftsleiterin